Verzicht auf Rechtsmittel

instanz habe eine falsche Rechtsansicht, ist "für den Erweis eines Beschwerdegrundes ungenügend"133. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Beschwerdeführer substantiiert, inwiefern die Vorinstanz Rechtsvorschriften, die auf seinen Fall anwendbar sind, falsch ausgelegt habe. Ein Beschwerdeführer kann sich nicht nach der Einreichung oder "Anmeldung" der Beschwerde noch eine Nachfrist zur Beschwerdebegründung ansetzen lassen¹³⁴. Lediglich bei einer bereits vorhandenen, aber ungenügenden Begründung ist eine nachträgliche Behebung des Mangels möglich¹³⁵. Diese Rechtsprechung kollidiert allerdings mit einem einzelnen Urteil des Staatsgerichtshofes: "Es ist von Verfassungs wegen nicht zulässig, die Beschwerde eines nicht verbeiständeten Beschwerdeführers wegen behebbarer Mängel der Beschwerdeschrift zurückzuweisen, ohne dass diesem durch entsprechende Befragung und Wegleitung zu Beginn der mündlichen Verhandlung noch Gelegenheit gegeben wird, diese Mängel zu beheben"136. Der Staatsgerichtshof hat in diesem Urteil nicht in Betracht gezogen, dass eine völlig unbegründete Beschwerde auch in seiner eigenen Rechtsprechung zurückgewiesen wird, und zwar unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer anwaltlich vertreten war oder nicht. Die Rechtsprechung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz widerspricht daher in der Sache nicht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.

XI. Verzicht auf Rechtsmittel

Ein Verfügungsadressat kann auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel nachträglich zurücknehmen¹³⁷. Dieser Rechtsmittelverzicht ist unwiderruflich. Es wird allerdings vor-

^{1994,} S. 120 (mit Bestätigung der früheren Praxis); VBI 1995/84, Entscheidung vom 6.3.1996, LES 1996, S. 130; Ritter, S. 126, 142. Die VBI hat zeitweise eine grosszügigere Praxis verfolgt (vgl. VBI 1986/9, Entscheidung vom 25.6.1986, LES 1987, S. 59) und den Beschwerdeführer mit einer unerstreckbaren Frist zur Behebung des Mangels aufgefordert. Diese Praxis ist mit VBI 1994/7, Entscheidung vom 30.3.1994, LES 1994, S. 120 aufgegeben worden.

¹³³ StGH 1980/8, Urteil vom 10.11.1980, LES 1982, S. 4 (6).

¹³⁴ Vgl. Antoniolli/Koja, S. 782. Dies entspricht auch der Rechtslage in vielen Schweizer Kantonen, vgl. z.B. zu Zürich BGE 108 Ia 209, anders dagegen die Rechtslage im Kanton St. Gallen, wo die Anmeldung einer Beschwerde möglich ist.

¹³⁵ Vgl. Art. 90 Abs. 9 LVG i.V.m. Art. 96 Abs. 2 LVG.

¹³⁶ StGH 1993/22, Urteil vom 22.6.1995, LES 1996, S. 7 (10).

¹³⁷ Vgl. Art. 96 Abs. 4 LVG.